

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Bildungszusammenarbeit

Juli 2022

Reglementierung der Berufe im Bereich

Musikunterricht

Einleitung

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen (FZA^[1]) können Berufsleute aus der EU ihre Qualifikationen anerkennen lassen, wenn der Beruf, für den sie in ihrem Herkunftsland qualifiziert sind, in der Schweiz reglementiert ist.

Diese Notiz erläutert die Reglementierung der Schweiz im oben erwähnten Bereich. Zur Reglementierung des Berufs gehören sämtliche Ausbildungsanforderungen zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit: Der Zugang zum Beruf ist nur über eine spezifische Ausbildung möglich, die mit Bezug zum schweizerischen Bildungssystem definiert wird. Für ausländische Berufsleute ist die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit erst nach Anerkennung ihrer Qualifikationen möglich.

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen, die eine andere Tätigkeit als die in der vorliegenden Notiz aufgeführten ausüben wollen, können dies frei tun, ohne ihre Qualifikationen anerkennen zu lassen (nicht reglementierte Berufe). In diesem Fall hängen die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden oder bei einer selbstständigen Tätigkeit Aufträge zu erhalten, vom Arbeitsmarkt ab.

Die erforderlichen Abschlüsse wie auch die Zuständigkeiten unterscheiden sich je nachdem, ob der Musikunterricht im Rahmen der öffentlichen Schule (Primarstufe, Sekundarstufe I und Maturitätsschulen) oder ausserhalb dieses formellen Rahmens erfolgt.

Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR 0.142.112.681

1) Unterricht im Rahmen der öffentlichen Schule (Primarstufe, Sekundarstufe I und Maturitätsschulen)

Der Unterricht in Regelklassen der öffentlichen Schule ist in der ganzen Schweiz <u>reglementiert</u>. Dies gilt auch für das Fach Musik. Die <u>Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)</u> ist für die Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Maturitätsschulen (Sekundarstufe II) zuständig.

Erforderlicher Abschluss für den Musikunterricht auf der Primarstufe (5–12 Jahre):

Lehrdiplom für die Primarstufe auf Stufe Bachelor einer p\u00e4dagogischen oder universit\u00e4ren Hochschule

Diese generalistische Ausbildung befähigt zum Unterrichten von mindestens sechs Fächern, zu denen auch Musik gehören kann. Auf Primarstufe sind die Lehrpersonen immer berechtigt, mehrere Fächer zu unterrichten.

Die Ausbildung umfasst das fachwissenschaftliche Studium, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und die berufliche Ausbildung.

Erforderlicher Abschluss für den Musikunterricht auf der Sekundarstufe I (12–15 Jahre):

Lehrdiplom für die Sekundarstufe I auf Stufe Master einer p\u00e4dagogischen oder universit\u00e4ren Hochschule

Dieser Abschluss berechtigt je nach Ausbildung für den Unterricht in einem bis fünf Fächern, in der Regel sind es drei bis vier Fächer.

Erforderlicher Abschluss für den Musikunterricht an Maturitätsschulen (Gymnasien):

• Lehrdiplom für die Maturitätsschulen

Die Ausbildung, die mit dem Lehrdiplom für die Maturitätsschulen abschliesst, umfasst ein fachwissenschaftliches Studium (Bachelor und Master) und die berufliche Ausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten. Letztere kann entweder im Anschluss an das fachwissenschaftliche Studium, parallel dazu oder integriert ins fachwissenschaftliche Studium absolviert werden.

Diplomierte Lehrpersonen an Maturitätsschulen können auch an Fachmittelschulen unterrichten.

<u>2) Unterricht an einer Musikschule ausserhalb der öffentlichen Schule – kantonale</u> Besonderheiten

Für die Berufsausübung in den Kantonen Waadt und Luzern ist zwingend eine Anerkennung durch das SBFI notwendig. In diesen Kantonen ist der Musikunterricht an einer Musikschule²,

² In der Schweiz gehören dem Verband Musikschulen Schweiz (vms) 420 Musikschulen an, die über ihre Kantonalverbände eine Leistungsvereinbarung mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen haben. Die Kantone und Gemeinden der Schweiz organisieren die Strukturen von Musikschulen mit öffentlichem Auftrag sehr unterschiedlich. Je nach Organisationsmodell können diese Musikschulen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Personen sein. Von den 420 Musikschulen sind je die Hälfte privatrechtliche und die andere Hälfte öffentlich-rechtliche juristische Personen. Dies hängt davon ab, ob sie als Stiftung, als örtlicher Verein oder in einer anderen Form

<u>die über eine Leistungsvereinbarung mit einer staatlichen Stelle verfügt</u> (d. h. die eine nicht obligatorische Instrumental- und Gesangsausbildung anbietet und nicht zum formellen Unterrichtsprogramm der Schule gehört), reglementiert.

Im Kanton Luzern sind je nach Unterrichtsgebiet ein Master of Arts in Musikpädagogik oder ein Bachelor of Arts in Musik und Bewegung verlangt.

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BVOL) (Anhang 1)

9. Lehrperson für die Musikschule

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 20

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden an einer Musikschule: Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und Fachstellen
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen T\u00e4tigkeit
- Sichweiterbilden in allen T\u00e4tigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Zusätzliche Aufgaben bei Instrumental- und Sologesangsunterricht von Lernenden an Gymnasien mit Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Grundlagenfach Musik im Hinblick auf die Musikmatura

- Erteilen von Zeugnisnoten
- Mitarbeiten und Examinieren bei Abschluss- und Maturitätsprüfungen

Fachkompetenz:

Master of Arts in Musikpädagogik oder andere gleichwertige Ausbildung

organisiert sind, die in den Bereich des Privatrechts gehört, oder direkt in ein kantonales oder kommunales Amt eingebunden sind, das dem öffentlichen Recht unterstellt ist.

10. Lehrperson für Musik und Bewegung

Funktionsgruppe D; Lohnklasse 19

Aufgaben:

Unterrichten von Lernenden in der musikalischen Grundschule

- Planen, Vorbereiten, Organisieren, Durchführen und Auswerten des Unterrichts
- Beraten und Begleiten der Lernenden
- Beurteilen und Einstufen der Lernenden
- Zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson der Regelklasse
- Gestalten und Organisieren der eigenen Musikschule (Mitarbeit in schulinternen Projekten)
- Entwickeln und Evaluieren der eigenen Musikschule
- Evaluieren der eigenen T\u00e4tigkeit
- Sichweiterbilden in allen T\u00e4tigkeitsbereichen (inkl. Sichern der eigenen Fachkompetenz)

Fachkompetenz:

Bachelor of Arts in Musik und Bewegung oder andere gleichwertige Ausbildung

Im Kanton Waadt ist ein FH-Diplom in Musikpädagogik erforderlich.

Loi vaudoise sur les écoles de musique:

- Art. 11 Autorité compétente pour fixer les titres professionnels et pédagogiques requis
- ¹ Le Conseil d'Etat fixe par voie règlementaire l'autorité compétente et la procédure applicable à la détermination des titres requis pour l'enseignement de la musique.
- Art. 14 Ecole de musique reconnue pour l'enseignement musical de base
- ¹ Pour être reconnue au sens de la présente loi comme école de musique pour l'enseignement musical de base, une école de musique doit remplir cumulativement les conditions suivantes :
- a. à c.
- d. proposer un enseignement organisé selon les modalités fixées par la Fondation ;
- e. disposer d'un directeur titulaire des titres ou équivalences requis pour l'enseignement de la musique ;
- f. disposer d'un corps enseignant titulaire des titres ou équivalences requis ;
- g. appliquer au corps enseignant les exigences posées par la Fondation en matière de conditions de travail ;
- h. à k.

Règlement d'application de la loi du 3 mai 2011 sur les écoles de musique:

Chapitre I Qualifications des enseignants

Art. 1 Titres professionnels et pédagogiques requis

1 Dans les écoles de musique reconnues, l'enseignement de la musique à visée non professionnelle doit être assuré par des personnes titulaires d'un bachelor et d'un master en pédagogie musicale délivré par une Haute école de musique ou d'un titre répondant à l'exigence du poste.

2 Le Service en charge de la culture (ci-après : le Service) tient la liste des titres suisses qui correspondent à ces exigences. Cette liste est publique.

3 Le droit fédéral régit la procédure d'équivalence des titres étrangers.

Art. 2 Formation équivalente et validation d'acquis

¹ Dans les écoles de musique reconnues, l'enseignement de la musique à visée non professionnelle peut être assurée par des personnes titulaires d'une formation jugée équivalente à celle fixée à l'article premier. Leurs conditions de travail peuvent cependant différer, dans une mesure adaptée aux circonstances, de celles des personnes disposant des titres professionnels et pédagogiques requis au sens de l'article premier.

² Le Service peut reconnaître comme formation équivalente d'autres titres, combinaisons de formations ou combinaisons de formation et d'expérience professionnelle si le requérant dispose :

- a. au moins d'un titre de niveau bachelor d'une Haute école de musique, d'un diplôme instrumental d'un Conservatoire de musique suisse ou d'un titre comparable, et
- b. d'une expérience professionnelle attestée d'enseignement de la musique dans une école de musique correspondant au moins à cinq ans à plein temps.

³ Le requérant adresse sa demande au Service, en y joignant, en original ou en copie attestée conforme :

- a. le titre ou l'attestation de formation dont il se prévaut, et
- b. l'attestation d'expériences professionnelles dans une école de musique.
- ⁴ L'attestation d'expérience professionnelle dans une école de musique doit détailler, pour chaque année scolaire:
 - a. le nombre de semaines d'enseignement
 - b. le nombre et la durée des leçons hebdomadaires
 - c. la nature du cours (type d'instrument, solfège, etc.)
 - d. le genre de cours (individuel ou collectif).

Elle est signée de la direction de l'école de musique considérée.

3) Besonderheiten für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger im Falle einer Dienstleistungserbringung in der Schweiz

3.1) Grundsatz

Gemäss dem FZA haben rechtmässig in der EU/EFTA niedergelassene Berufsleute die Möglichkeit, in der Schweiz eine Dienstleistung zu erbringen, ohne sich dauerhaft niederlassen zu müssen. In solchen Fällen ist die Dauer der Dienstleistungserbringung auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Ist der Beruf, den sie ausüben möchten, reglementiert, können sie ein beschleunigtes Verfahren zur Nachprüfung der Berufsqualifikationen durchlaufen, das durch die Richtlinie 2005/36/EG³ und das BGMD⁴ geregelt ist. Für die Dienstleistungserbringung ist zwingend eine vorgängige Meldung beim SBFI notwendig⁵.

⁵ Le Service statue en principe dans les deux mois qui suivent la réception du dossier complet.

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22, geltende Version gemäss dem Freizügigkeitsabkommen und der revidierten EFTA-Konvention

Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen; SR 935.01.

⁵ http://www.sbfi.admin.ch/meldepflicht

3.2) Weitere Pflichten

Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer müssen sich **in jedem Fall zu- sätzlich beim Staatssekretariat für Migration anmelden** (<u>www.sem.admin.ch</u> > Einreise, Aufenthalt & Arbeit – Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit). Diese Pflicht gilt auch für nicht reglementierte Tätigkeiten.

3.3) Wer gilt als Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer?

Eine Dienstleistungserbringung ist eine selbstständige bzw. nicht an einen Arbeitsvertrag mit einem Schweizer Arbeitgeber gebundene Erwerbstätigkeit von begrenzter Dauer (höchstens 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr), die von einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der EFTA niedergelassenen Person in der Schweiz gegen Entgelt ausgeübt wird. Für weiterführende Informationen ist auf der Internetseite des SBFI eine detaillierte Notiz zum Begriff der Dienstleistungserbringung verfügbar.

Für Personen, die nicht als Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringer gemäss FZA gelten, ist das beschleunigte Verfahren zur Nachprüfung der Qualifikationen nicht anwendbar. Sie müssen ihre Qualifikationen gemäss Titel III der Richtlinie 2005/36/EG anerkennen lassen und sich dazu an das Ressort Diplomanerkennung des SBFI wenden.